



FACHGRUPPE RESTAURATOREN IM HANDWERK E. V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fachgruppe Restauratoren im Handwerk e.V.“. Sitz der Fachgruppe ist Schloss Raesfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Fachgruppe bezweckt als gemeinnützig arbeitender Verein im Sinne des § 10 dieser Satzung:

1. den Zusammenschluss von Einzelpersonen, die in der Restaurierung und Konservierung von Werkstücken, Bauteilen und Gebäuden sowie deren Accessoires tätig sind und deren Erhalt fördern wollen,
2. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung der in Ziffer 1 genannten Gegenstände im Sinne einer einheitlichen Weiterentwicklung zu unterstützen,
3. den Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem vorgenannten Gebiet zu pflegen und zu unterstützen,
4. den Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit entsprechenden Vereinigungen anderer Länder zu pflegen,
5. die Interessen seiner Mitglieder gegen über den Ämtern für Denkmalpflege, öffentlichen Auftraggebern usw. zu vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Kreis der Mitglieder:
Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die die zusätzliche Berufsbezeichnung „Restaurator*in im ...-Handwerk“ erlangt haben; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Teilnehmer am Studiengang „Restaurator im Handwerk“ können eine befristete Mitgliedschaft beantragen.
2. Beginn der Mitgliedschaft:
Über Anträge zur Aufnahme in die Fachgruppe, die schriftlich an die Geschäftsführung zu richten sind, entscheidet der Vorstand.
3. Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsführung zu erklären ist;
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes, der mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen zu fassen ist, aus der Fachgruppe ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es:
 - a. vorsätzlich den Zwecken der Fachgruppe zuwiderhandelt oder sich weigert, ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Organe der Fachgruppe zu befolgen;
 - b. mit der Zahlung des Beitrages, trotz einfacher Mahnung im Rückstand geblieben ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden mit dem Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt nach dem 30. Juni wird für dieses Jahr der halbe Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe der Fachgruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal jährlich statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitgliederstimmen einberufen werden.

4. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 4 Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Frist gilt das Datum zur Aufgabe der Post.

5. Die Mitglieder haben Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den übrigen Mitgliedern mitzuteilen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung übt die ihr vom Gesetz zugewiesenen Rechte aus. Insbesondere obliegen ihr:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b. die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts durch den Geschäftsführer für das zurückliegende Geschäftsjahr;
- c. die Entlastung des Vorstands für das zurückliegende Geschäftsjahr;
- d. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das laufende Geschäftsjahr;
- e. die Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- f. die Wahl der Rechnungsprüfer;
- g. die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- h. die Änderung der Satzung;
- i. die Auflösung der Fachgruppe und die Verfügung über das Vermögen in diesem Falle.

7. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse bezüglich Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung der Fachgruppe bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitgliederstimmen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. Im Vorstand soll jeder der 8 Fachbereiche der Fachgruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Vertretungsbefugt sind entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 8 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung besteht aus einer Bilanz sowie aus einem Einnahme- und Ausgabenbereich.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr Bücher und Kasse und berichten hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Die Fachgruppe arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage und erstrebt keinen Gewinn.
2. Etwaige Gewinne der Fachgruppe dürfen nur für die durch die Satzung gesetzten Ziele verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln der Fachgruppe erhalten.
3. Im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Fachgruppe haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vermögen.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen für Aufwendungen oder Reisen, die im Interesse der Fachgruppe vorgenommen werden, können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründerversammlung in Kraft. Satzungsänderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung ist am 22. Juli 1986 errichtet und am 05.07.2008 in § 8 Abs. 1 (Vorstand/ Vertretungsregelung) geändert. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. August 2020 in den §§ 2, 4 (neu: 3), 7 (neu: 6), 8 (neu: 7), 9 (neu: 8) und 12 (neu: 10) geändert. Die Paragraphen 3 (Tätigkeitsbereich) und 11 (Schiedsgericht) fallen weg. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. Juli 2023 in § 4 geändert.